

Satzung
über die 2. Änderung der Satzung über die Erhebung von Abgaben für die
zentrale Abwasserbeseitigung der Gemeinde Müssen
(Beitrags- und Gebührensatzung) vom 15.12.1994

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein und der §§ 1, 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein und des § 14 der Abwassersatzung, in den zur Zeit geltenden Fassungen, wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Müssen am 01.12.2004 folgende Änderungssatzung erlassen:

Artikel I

§ 13 wird wie folgt geändert:

§ 13
Gebührensatz

Abs. (2) Satz 3:

Für die ersten zwei Wohneinheiten wird eine einheitliche Grundgebühr in Höhe von 10,00 € monatlich festgelegt, für jede weitere Wohneinheit eine Gebühr in Höhe der Hälfte des Betrages.

Abs. (4) Satz 2:

Für die ersten 6 EGW wird eine einheitliche Grundgebühr in Höhe von 10,00 € monatlich festgelegt.

Abs. (5)

Die Zusatzgebühr beträgt bei der Schmutzwasserbeseitigung 3,42 € je Kubikmeter Schmutzwasser.

§ 17 wird wie folgt geändert:

§ 17
Veranlagung und Fälligkeit

Abs. (1)

Ab Beginn des Erhebungszeitraumes können von der Gemeinde Vorausleistungen auf die Gebühren verlangt werden. Die Höhe richtet sich nach der Gebührenschuld des Vorjahres oder dem voraussichtlichem Entgelt für das laufende Jahr. Vorausleistungen werden mit je einem Viertel des Betrages am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. erhoben.

Artikel II
Inkrafttreten

Diese 2. Änderungssatzung tritt am 01.01.2005 in Kraft.

Müssen, den 14.12.04

(Siegel)

Gemeinde Müssen
Der Bürgermeister
gez. Riewesell